

Herrn  
Philippe Roche  
Direktor  
Bundesamt für Wald, Umwelt und  
Landschaft (BUWAL)  
3003 **Bern**

Bern, den 30. Juni 2003

## **Empfehlungen des UVEK für das Verhandeln bei Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen**

### **Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS**

---

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS (Fédération Routière Suisse) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs. Der Strassenverkehrsverband FRS umfasst rund 40 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen schweizerischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Wir erlauben uns – obwohl nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen –, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Empfehlungen des UVEK für das Verhandeln bei Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen (Verhandlungsempfehlungen), Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

**Der Schweizerische Strassenverkehrsverband FRS lehnt den vorliegenden Entwurf betreffend die UVEK-Verhandlungsempfehlungen grundsätzlich ab, da er die Lösung nicht in der Schaffung einer Verhandlungscharta als Ehrenkodex für Gesuchsteller und beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen sieht, sondern in der Beschränkung des geltenden Verbandsbeschwerderechts ortet.**

Beim Verbandsbeschwerderecht handelt es sich nach Auffassung des Strassenverkehrsverbands FRS um ein Instrument, das bei aller Beachtung der Umwelt-, Natur-, Denkmal- und Heimatschutzveranstaltungen der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft in den vergangenen Jahren mehr geschadet denn genützt hat. Zwar wird das UVEK nicht müde, auf eine Untersuchung von Experten der Universität Genf hinzuweisen, wonach rund 63 Prozent der selbständigen Verbandsklagen vom Bundesgericht gutgeheissen

würden. Dies beweise, dass diese Einsprachen eine hohe Berechtigung hätten. Geflissentlich wird dabei allerdings die entscheidende Ebene der erstinstanzlichen Einsprachen übersehen. Auf dieser Ebene landen nämlich nach Monaten und Jahren die grosse Mehrheit der trölerischen Eingaben, und auf dieser Ebene fallen infolge Verzögerungen der zumeist letzten Endes abgewiesenen Klagen volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe an.

Grossprojekte absolvieren bereits heute im normalen raumplanerischen Verfahrensverlauf mit Richtplanverfahren, Umweltverträglichkeitsnachweisen, Verkehrskonzepten und behördlich-politischen Entscheiden gewaltige Hürdenläufe. Durch die Verbandsbeschwerden werden die Bewilligungsverfahren für grosse Infrastrukturvorhaben zusätzlich und übermässig in die Länge gezogen. Das Volumen von im normalen Verfahrensverlauf sachlich bereinigten, jedoch infolge USG- und NHG-Einsprachen blockierten Grossprojekten wird in der Schweiz auf mehrere Milliarden Franken geschätzt. Diese immensen Kosten, die durch Bauverzögerungen entstehen, sind für Investoren vielfach untragbar und machen sie deshalb häufig für so genannte Kompensationszahlungen empfänglich. Dennoch werden diese durch Beschwerdeverfahren ausgelösten Kostenfolgen bei missbräuchlicher Anwendung des Verbandsbeschwerderechts nicht oder nur zu einem geringen Teil über die Verfahrenskosten den betreffenden Organisationen angelastet; auch wird ihnen das Beschwerderecht bei Missbräuchen nicht entzogen.

Das den Umweltverbänden gewährte Beschwerderecht ist mittlerweile zu einem exklusiven Privileg und machtvollen politischen Instrument geworden. Kein Wunder deshalb, dass stets neue Organisationen das Verbandsbeschwerderecht erhalten möchten. Jüngstes Beispiel ist der Verein Alpen-Initiative, der am 16. April 2003 das Beschwerderecht zugesprochen erhielt. Dagegen hat der Strassenverkehrsverband FRS heftig protestiert und plausibel dargelegt, dass der Verein Alpen-Initiative eine nach USG und NHG geforderte Voraussetzung klar nicht erfüllt: Er ist gemäss seinen Statuten keine gesamtschweizerisch tätige Organisation.

Fazit: Das Verbandsbeschwerderecht lässt sich in seiner heutigen Ausgestaltung je länger, desto weniger rechtfertigen. Natur-, Umwelt- und Heimatschutz sind heutzutage nicht nur im Bewusstsein der Bevölkerung, der Wirtschaft, der Behörden und Parteien, sondern richtigerweise auch in der Gesetzgebung als mitzubeherrschende Interessen fest verankert. Es ist daher nicht mehr länger einsehbar, weshalb ausgerechnet die Umweltverbände als Institutionen des privaten Rechts demokratisch zustandekommene Vorhaben durch ein selbständiges Verbandsbeschwerderecht – ohne Rücksicht auf den Grundsatz der Interessenabwägung – blockieren oder sogar verhindern können.

Die vorherrschende Praxis des systematischen Vetos hat das Instrument der Verbandsbeschwerde diskreditiert und wesentlich zur Verschlechterung der Rahmenbedingungen für unsere Volkswirtschaft beigetragen. Ein zukunftsgerichteter Weg kann nur über eine Beschränkung von Beschwerde- und Klagemöglichkeiten führen. In diesem Sinne begrüssen wir es sehr, dass der Ständerat am 18. Juni 2003 der Parlamentarischen Initiative „Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderecht“ (02.436) oppositionslos Folge gegeben hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS**

Der Generalsekretär

Hans Koller